

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.03.2011

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.2-10/11

Zulassungsnummer:

Z-56.211-3479

Antragsteller:

Sto Aktiengesellschaft

Ehrenbachstraße 1

79780 Stühlingen

Geltungsdauer

vom: **31. März 2011**

bis: **31. März 2016**

Zulassungsgegenstand:

Wand- und Deckenbeschichtungssystem

"Sto-Akustikputz"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.211-3479 vom 14. März 2006. Der Gegenstand ist erstmals am 14. März 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerrufen erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Wand- und Deckenbeschichtungssystems "Sto-Akustikputz" genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse C-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}. (Die Klasse C-s1, d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar").

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem darf im Innenbereich von Gebäuden auf nicht-brennbaren Untergründen aus massiven, mineralischen Baustoffen oder aus Gipskartonplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 und A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹; Mindestdicke $d = 6$ mm; Mindestrohdichte $\rho = 700$ kg/m³) verwendet werden.
- 1.2.2 Die Eignung des Wand- und Deckenbeschichtungssystems als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.3 Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem muss bestehen aus:

- der Putzlehre aus PVC-hart (wird in die Putzlagen eingebettet)
- StoSilent Quarz (Haftvermittler mit organischem Bindemittel und anorganischen Füllstoffen)
- zwei Putzlagen, die in einem Mischungsverhältnis aus einem Raumteil "Sto-Akustikputz-Bindemittel" (Komponente A - bestehend aus anorganischem und organischem Bindemittel) und vier Raumteilen "Sto-Akustikputz Füllstoff M" (Komponente B - bestehend aus einem anorganischem Füllstoff in einer mittleren Körnung) gemischt und aufgebracht werden
- einer Putzlage, die in einem Mischungsverhältnis aus einem Raumteil "Sto-Akustikputz-Bindemittel" (Komponente A - bestehend aus anorganischem und organischem Bindemittel) und drei Raumteilen "Sto-Akustikputz Füllstoff F" (Komponente B - bestehend aus einem anorganischem Füllstoff in einer feinen Körnung) gemischt und aufgebracht werden
- der Dekorbeschichtung "StoSilent Fein", bestehend aus organischem Bindemittel und anorganischen Füllstoffen

Die Dicke des Wand- und Deckenbeschichtungssystem muss minimal 23 mm und darf maximal 26 mm betragen.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.



2.1.2 Das auf Untergründen gemäß Abschnitt 1.2.1 aufgebrachte Wand- und Deckenbeschichtungssystem muss die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C-s1, d0 nach DIN EN 13501-1³, Abs. 11, erfüllen.

2.1.3 Die chemischen Zusammensetzungen der für die Herstellung des Wand- und Deckenbeschichtungssystems verwendeten Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt vorgenommen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Wand- und Deckenbeschichtungssystems sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Gebinde der Einzelbaustoffe für das Wand- und Deckenbeschichtungssystem, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Gebinden der Einzelbaustoffe, der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.211-3479
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse C-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar") – nur auf Untergründen gemäß Zulassung

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf- Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa³, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Gebinde der Einzelbaustoffe des Wand- und Deckenbeschichtungssystems, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

³ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 2010.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102- B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



⁴ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach den Abschnitten 2.1.1 hergestellt werden.

3.1.2 Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichend Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal hierfür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

3.1.3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers müssen auf jeder Baustelle vorliegen und sind zu beachten.

3.2 Verarbeitungsbedingungen

3.2.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind einzuhalten.

3.2.2 Die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.

Das mehrlagige Wand- und Deckenbeschichtungssystem wird schichtweise mit einer Traufel entsprechend den Vorgaben des Antragstellers auf den Untergrund (s. Abs. 1.2.1) aufgebracht.

Nach Ausrichten der Putzlehre und Verfestigung des Untergrundes mittels Haftvermittler "Sto-Silent Quarz" (Auftragsmenge etwa $0,6 \text{ kg/m}^2$) wird mit der Traufel die erste Lage der Mischung aus "Sto-Akustikputz-Bindemittel" und "Sto-Akustikputz Füllstoff M" (Schichtdicke etwa 10 mm) aufgetragen.

Nach Trocknung der ersten Lage (ca. 48 h bei min. $12 \text{ }^\circ\text{C}$ Raum- und Untergrundtemperatur sowie max. 70 % rel. Feuchte) wird die zweite Lage der Mischung (Schichtdicke etwa 10 mm) aufgebracht.

Für die Putzdicke von 20 mm beträgt der Verbrauch/ m^2 ca. 9 kg "Sto-Akustikputz-Bindemittel" und 34 l "Sto-Akustikputz Füllstoff M".

Nach Trocknung der zweiten Lage (ca. 48 h bei min. $12 \text{ }^\circ\text{C}$ Raum- und Untergrundtemperatur sowie max. 70 % rel. Feuchte) wird die dritte Lage der Mischung aus "Sto-Akustikputz-Bindemittel" und "Sto-Akustikputz Füllstoff F" in einer Schichtdicke von etwa 3 mm bis 5 mm aufgebracht.

Für diese Putzdicke beträgt der Verbrauch/ m^2 ca. 1,5 kg "Sto-Akustikputz-Bindemittel" und 5 l "Sto-Akustikputz Füllstoff F".

Abschließend wird maschinell oder mit einer Trichterpistole die Dekorbeschichtung "Sto-Silent Fein" mit einer Nassauftragsmenge von ca. 1 kg/m^2 auf das mehrlagige Wand- und Deckenbeschichtungssystem aufgebracht.

3.2.3 Das Brandverhalten (Klasse C-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}) ist nicht nachgewiesen, wenn das Wand- und Deckenbeschichtungssystem zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 und Abschnitt 2.1.1 mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen wird.

3.3 Übereinstimmungsbestätigung

Die Unternehmen, die das Wand- und Deckenbeschichtungssystem "Sto-Akustikputz" (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellen, müssen für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung (Muster entsprechend Anlage 1) ausstellen, mit der sie



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.211-3479

Seite 7 von 7 | 30. März 2011

bescheinigen, dass die Ausführung des von ihnen hergestellten Wand- und Deckenbeschichtungssystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht und die dafür verwendeten Einzelbauprodukte gem. Abschnitt 2.2.2 gekennzeichnet waren. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt



Produktbezeichnung:

Anlage 1

Wand- und Deckenbeschichtungssystem
"Sto-Akustikputz"

Muster Übereinstimmungsbestätigung

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das **Wand- und Deckenbeschichtungssystem "Sto-Akustikputz"** hergestellt hat:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

- Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- das **Wand- und Deckenbeschichtungssystem "Sto-Akustikputz"** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-56.211-3479 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... hergestellt und eingebaut wurde und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Bindemittel, Füllstoffe, Dekorbeschichtung u. a.) gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

